

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Verteilung von Restmitteln zur Förderung von Interkulturellen Zentren für das Jahr 2018 - Teil II**

### Beschlussorgan

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Integrationsrat	07.05.2018
Ausschuss Soziales und Senioren	17.05.2018
Finanzausschuss	04.06.2018
Rat	07.06.2018

### Beschluss:

Der Rat beschließt auf der Grundlage der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 über die Verwendung der Haushaltsmittel 2018 in verbleibender Höhe von 44.000 € gemäß Anlage 2.

### Alternative:

Der Rat lehnt eine Vergabe der für 2018 verbleibenden Fördermittel an die vorgeschlagenen Zentren ab.



4) Solibund e.V.	18.000 Antrag auf Höherstufung	+ 10.000 €	
5) Interkultur e.V.	18.000 € Erstantrag	12.000 €	
6) Islamischer Kulturverein	4.000 € Erstantrag	4.000 €	
7) Runder Tisch Buchforst	4.000 € Erstantrag	0 €	Förderfähigkeit ist derzeit nicht gegeben
<b>Gesamtsumme:</b>		<b>44.000 €</b>	

#### Zu 1) Atlant e.V.

Gem. Ziff. 1.1 der Richtlinie zur Anerkennung und Förderung von Interkulturellen Zentren ist Voraussetzung für die Anerkennung und damit auch für die Förderfähigkeit als Interkulturelles Zentrum, dass keine parteipolitischen Ziele und politische Ziele der Herkunftsländer verfolgt werden. Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 06.02. (Vorlage 0081/2018) wurde die Förderfähigkeit des Trägers des Interkulturellen Zentrums Atlant e.V., Nesselrodestr. 11, 50735 Köln (bislang großes Zentrum) erneut geprüft.

Gegenstand der Prüfung war insbesondere die Verflechtung des Zentrums mit der Partei DIE EINHEIT.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen zur Förderung mangels parteipolitischer Unabhängigkeit nicht gegeben sind. Grundlage dieser Feststellung sind folgende Fakten:

- Der Geschäftsführer des Vereins Atlant ist , gleichzeitig Gründer und Bundesvorsitzender der Partei DIE EINHEIT .
- Die Partei DIE EINHEIT verwendet denselben Faxanschluss, wie das Interkulturelle Zentrum Atlant e.V.
- Die Partei DIE EINHEIT dokumentiert auf ihrer Website die Durchführung von Parteiversammlungen in den Räumen des Interkulturellen Zentrums.
- Auf dem Youtube-Kanal des Interkulturellen Zentrums sind mehrere Video-Clips der Partei DIE EINHEIT veröffentlicht.

In einem Gespräch mit dem Vorstand am 05.04.2018 ist es dem Vorstand nicht gelungen, den Sachverhalt so zu klären, dass von einer Verflechtung von Zentrum und Partei nicht länger auszugehen wäre. Stattdessen wurden die o.g. Fakten im Kern bestätigt, deren Relevanz aber in Frage gestellt, was dafür spricht, dass der Ernst des Vorwurfs im Trägerverein des Zentrums gar nicht erkannt wird. Aus den o.g. Gründen muss deswegen festgestellt werden, dass die Förderfähigkeit des Antragstellers derzeit nicht gegeben ist. Entsprechend wird der Förderantrag für das Haushaltsjahr 2018 abgelehnt.

In der Richtlinie zur Anerkennung und Förderung der Interkulturellen Zentren vom 29.10.2007 ist für diesen Fall eine Jahresfrist zur Wiederherstellung der Förderfähigkeit vorgesehen. Dies gilt auch für Atlant e.V.. Bei Vorlage eines Förderantrags für 2019 wird die Förderfähigkeit erneut geprüft.

#### Zu 2) Interkulturelles Zentrum Alte Feuerwache der Griechischen Gemeinde Köln

Für das Zentrum der Griechischen Gemeinde in der Alten Feuerwache war eine Überprüfung der Einstufung erforderlich. Nach eingehenden Gesprächen mit den im Zentrum Tätigen, der Vorlage des aktuellen Konzeptes und der damit zusammenhängenden Erweiterung des Angebotes erreicht das Zentrum weiterhin die erforderliche Punktzahl zur Einstufung als mittleres Zentrum. Es wird weiterhin eine Förderung in Höhe von 8.000 Euro gewährt.

#### Zu 3) Coach e.V.

Der Verein Coach e.V. (bislang mittleres Zentrum) hat sein Angebot deutlich weiterentwickelt und trägt insbesondere im AK der Interkulturellen Zentren sehr zur fachlichen Weiterentwicklung der interkulturellen Arbeit der Zentren bei. Eine Prüfung des Höherstufungsantrags ergab die Einordnung in die Kategorie großes Zentrum

#### Zu 4) Solibund e.V.

Der Solibund e.V. (bislang mittleres Zentrum) hat mit dem Bezug der neuen Räume und der Übernahme stadtweiter Projekte eine besondere Rolle im Bezirk Porz übernommen. Auch dieser Träger trägt in besonderem Maße zur Stärkung der Vernetzung der Interkulturellen Zentren im AK Interkulturelle Zentren bei.

Die Prüfung des Höherstufungsantrags ergab die Einordnung in die Kategorie großes Zentrum

#### Zu 5) Interkultur e.V.

Das Zentrum wurde erst vor kurzem anerkannt. Es entspricht der Kategorie eines großen Zentrums. Um die begonnene Arbeit zu stützen und dem Träger die Gelegenheit zur Festigung des interkulturellen Angebots zu geben, wird dem Verein eine Anschubfinanzierung in Höhe von 12.000 € bewilligt. Die besondere Bedeutung des interkulturellen Zentrums Interkultur e.V. besteht insbesondere in seiner Lage im Stadtteil Mülheim, wo trotz des überdurchschnittlichen Anteils von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte an der Bevölkerung, nur relativ wenige Zentren aktiv sind.

#### Zu 6) Islamisches Kulturzentrum

Das islamische Kulturzentrum besteht seit vielen Jahren und arbeitet bislang nur mit einer sporadischen Teilförderung. Es ist das einzige anerkannte interkulturelle Zentrum im Stadtteil Deutz und in der Tempelstraße gut mit anderen sozialkulturellen Institutionen vernetzt. Das Zentrum wird mit einer einmaligen Förderung von 4.000 Euro unterstützt.

#### Zu 7) Interkulturelles Zentrum des Runden Tisches Buchforst

Der Antrag erfüllte nicht die Mindestvoraussetzungen für eine Förderung. Eine Nachbesserung konnte trotz fachlicher Begleitung nicht erreicht werden.

Die Anträge wurden nach der oben genannten Richtlinie geprüft. Voraussetzung zur Förderung ist unter anderem, dass ein Zuschussbedarf durch einen Kostenplan nachgewiesen wird, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Zentrums beinhaltet. Die vorgelegten Kostenpläne der zur Förderung vorgesehenen Antragsteller weisen entsprechende Zuschussbedarfe auf. Über die Förderung hinausgehende Bedarfe müssen aus eigenen Mitteln bzw. Umschichtungen sichergestellt werden.

### **Begründung zur Beschlussalternative**

Bei der Förderung der interkulturellen Zentren handelt es sich um einen Zuschuss zu den institutionellen Basiskosten wie bspw. Miete und Nebenkosten. Eine Aussetzung der Förderung hat aller Voraussicht nach zur Folge:

- a) Laufende Kosten wie Miete können nicht gezahlt werden und z.Z. vorhandene Räumlichkeiten für interkulturelle Arbeit gehen nach der Kündigung der Räume dauerhaft für die interkulturelle Arbeit verloren.
- b) Die institutionelle Förderung erlaubt den Zentren die Akquise von weiteren Förderungen, die bisher etwa doppelt so hoch liegen, wie die gesamte städtische Förderung und etwa sechsmal so hoch wie die Zentrenförderung. Diese Mittel können dann für die Kölner Stadtgesellschaft nicht eingeworben werden.

### **Anlagen:**

- Anlage 1 Kriterien der Einstufung der Zentren in die Kategorien *kleinere*, *mittlere* und *größere Zentren*.
- Anlage 2 Übersicht über die Verteilung der Zentrenförderung

### **Begründung der Dringlichkeit:**

Eine Dringlichkeit ist gegeben, damit die betroffenen interkulturellen Zentren Klarheit bzgl. ihrer Jahresförderung 2018 erhalten und ihre Arbeit entsprechend gestalten können.